

Stadt Überlingen • Münsterstr. 15 -17 • 88662 Überlingen

Herrn
Prosper Anini
Nußdorfer Straße 44
88662 Überlingen

Ihr Ansprechpartner:	Frau Hagmann
Abteilung:	Sicherheit und Ordnung SG Gefahrenabwehr
Zimmer/Gebäude:	Zimmer 1.06/Bahnhofstr. 18-20
E-Mail:	anschlussunterbringung@ueberlingen.de
Telefon:	07551 99 - 1093
Fax:	07551 99 - 1499
Datum:	12. August 2026

**Obdachlosenunterbringung zur Vermeidung Ihrer unfreiwilligen Obdachlosigkeit in einer Anschlussunterbringung
Hier: Räumungsverfügung**

Sehr geehrter Herr Anini,

nachdem Sie sich nicht mehr in der überlassenen Anschlussunterbringung in der Nußdorfer Straße 50 in 88662 Überlingen aufhalten, erlassen wir hiermit folgende

Räumungsverfügung:

1. Die Einweisungsverfügung vom 23.05.2023 für die Anschlussunterbringung in der Nußdorfer Straße 44 in 88662 Überlingen wird hiermit aufgehoben.
2. Die Räumung Ihrer persönlichen Sachen in der in Ziffer 1 genannten Anschlussunterbringung, wird angeordnet.
3. Für die Räumung wird eine Frist bis spätestens zum 01. September 2026, 8:00 Uhr festgesetzt.
4. Für den Fall, dass Sie die Unterkunft nicht zu dem unter Ziffer 3 angegebenen Termin geräumt haben, wird die Räumung durch unmittelbaren Zwang angedroht
5. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.

Begründung

Mit Verfügung der Stadt Überlingen vom 23.05.2023 wurden Sie zur Vermeidung Ihrer Obdachlosigkeit in die Anschlussunterbringung Nußdorfer Straße 44 in 88662 Überlingen eingewiesen.

Nach unseren Feststellungen wird diese Unterkunft jedoch von Ihnen nicht mehr genutzt. Bei mehreren Kontrollen konnte Ihre Anwesenheit nicht festgestellt werden. Auf Grund dieses Sachverhalts sind wir der Auffassung, dass Sie freiwillig obdachlos sind oder eine private Wohnung gefunden haben. Offensichtlich verfügen Sie über anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten. Eine Unterbringung in der o.g. Notunterkunft ist somit nicht mehr erforderlich.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Mo und Do: 14.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten Ü-Punkt
Mo: 08.00 - 12.30 | 13.30 - 16.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Do: 08.00 - 12.30 | 13.30 - 17.00 Uhr

Ihre Behördennummer: 115
Internet: www.ueberlingen.de

Kontodaten
Sparkasse Bodensee:
IBAN: DE42 69050001 0001 007301
BIC: SOLADES1KNZ
Volksbank Überlingen:
IBAN: DE24 69061800 0000 005002
BIC: GENODE61UBE

Wir heben deshalb mit sofortiger Wirkung die Einweisungsverfügung vom 23.05.2023 auf,

1. da Sie mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung nicht mehr berechtigt sind, die vorgenannte Notunterkunft zu nutzen, ordnen wir hiermit gemäß §§ 1, 3, 5 und 6 Polizeigesetz (PolG) die Räumung dieser an.
2. da Sie nicht mehr länger berechtigt sind, die Unterkunft zu nutzen, sind Sie verpflichtet, auszuziehen und Ihre persönlichen Sachen aus der Unterkunft auszuräumen sowie die Schlüssel an die Stadt Überlingen zu übergeben. Für diese Räumung haben wir Ihnen eine zumutbare Frist bis zum 01.07.2026 gesetzt. Soweit Sie nicht schon über eine andere Unterkunftsmöglichkeit verfügen, haben Sie nach unserer Auffassung bis zu dem genannten Räumungstermin ausreichend Zeit, um sich selbst und anderweitig eine andere Unterkunft zu suchen.
3. die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügungen Ziffer 1 und 2 erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere Vollzugsinteresse ist im vorliegenden Fall gegeben. Wegen der Vielzahl der unterzubringenden Menschen ist die Stadt Überlingen dringend auf nutzbare Unterkünfte angewiesen. Es ist deshalb nicht zu verantworten, wenn vorhandene Unterkünfte nicht vollständig genutzt werden. Die Stadt Überlingen kann daher auch nicht die oben genannte Unterkunft so lange für Sie vorhalten, bis über Ihren eventuellen rechtskräftigen Rechtsbehelf entschieden ist. Die hier vorzunehmende Abwägung zwischen Ihren privaten Belangen und den öffentlichen Interessen ergibt daher, dass das Interesse an einem sofortigen Vollzug der Anordnungen eindeutig überwiegt.
4. für den Fall der nicht rechtzeitigen freiwilligen Räumung, haben wir nach §§ 49 Absatz 2, 50 ff. PolG i. V. m. §§ 2, 4, 20, 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) die Zwangsräumung angedroht. Im Falle der Nichtbeachtung der Räumungsfrist müssen Sie daher damit rechnen, dass Sie notfalls durch die Polizei auch gegen Ihren Willen aus der Unterkunft gesetzt werden und dass die Unterkunft komplett geräumt wird. Nach Ihrem bisherigen Verhalten ist die Androhung des unmittelbaren Zwangs in der Form der Zwangsräumung im vorliegenden Fall das einzige effektive Zwangsmittel, um sofort den der Behörde zustehenden Rechtsanspruch auf Räumung durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Überlingen mit Sitz in 88662 Überlingen erhoben werden.

Rechtlicher Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Hagmann